

äußert werden, daß es ihnen freistehet von der hierämlichen Kanzlei Einsichten zu nehmen, und daß der Kaufschilling sogleich verlegen sein wird. März 1863.

Verfahren.

undmachung Nr. 3-3. Der Herr Julius Jeckel aus Kronstadt. öffentl. Notar als Gerichts-Commissär, wert des löblichen Stadt- und Distrikts-Magistrats 7. März 1863, 3. 1073/6, da zur Ansicht vorhanden ist, sämtliche Herrn Jeckel aus Kronstadt, hiemit angefordert, in Rechtsgründe herrührenden Forderungen im Jahre 1863, bei dem Gefertigten in seiner Nr. 488, so gewiß ersichtlich anzumelden, wenn ein Vergleich zu Stande kommen sollte, als dem Vergleichs-Verhandlung unfern ihre Forderungen nicht mit einem die das Eigentumsrecht geltend machen, sondern durch den abgeschlossenen Vergleich nichts anderes bedungen worden wäre, befreit sein würde.

Der f. l. öffentliche Notar Carl Conrad, als Gerichts-Commissär.

Zeige.

empfehlen einem P. T. Publikum sein chemisch-chemischen Produkten, eine-Gas 28 kr., Salon-Gas, Lederöl und Maschinöl, Regen á 100 Pfund zu Fabrikpreisen.

Asphaltfarben, Spanlack, Fleng-Leim, Lederconserve, Fussbodenlack und Farbe, Copirtin, Carminlente, Phen, Handschuhwasser, Medicinal-Seifen, Parfums, Pomaden, Syrup, Pagliano, weisser Brustsymp, Inicition Bron, Puritas, Codliver-Tramaticin, echt persisches Insectia-Pillen, Vesicatoire et Papier d'Albebine, Cachon aromatisé, Cedernour les dents etc.

Eduard Jádzsó, chemischen-Händler, vormals Grosser-Ring, jetzt zur „Stadt Paris“ Reuspergasse.

is.

Apotheker-Assistent nach Rimnik am Josef Eitel, Apotheker.

Table with 3 columns: Bester, Mittlerer, Mindest. Rows with numerical values.

Ersteinst mit Ausnahme des Sonntags täglich. Preis für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 fr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur: Heinrich Schmidt.

Nro. 76.

Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Hermannstadt, Montag am 30. März.

Intrate aller Art werden in der Steinhäuser'schen Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haafenstein et Vogler in Hamburg, Altona und Frankfurt a. M., in Annoncen - Bogen in Wien, in Pest, in Olgy in Ungarn. Das einjährige Einlegen einer e in 1/2 Kallige in Garmonische kostet 7 fr., das 2. Mal 6 fr., das 3. Mal 5 fr. ö. W. excl. der Stempelgebühr á 30 fr. Eigentümer u. Verleger: Th. Steinhäuser.

1863.

Einladung zur Pränumeration für die Monate April, Mai, Juni.

Da mit Ende dieses Monats die vierteljährige Pränumeration schließt, so bitten wir unsere P. T. vierteljährigen Pränumeranten um halbjährige Erneuerung des Abonnements.

Pränumerations-Preis: In loco: 2 fl. 50 kr. ö. W. Mit Postversendung für Auswärtige: 3 fl. 80 kr. ö. W.

Die Abonnements-Beträge werden franco an den Verleger Th. Steinhäuser, oder durch nachstehende Geschäftsfreunde erbeten: in Mediasch bei Herrn Jech. Hedrich; in Szeged bei Herrn G. J. Habersang, Buchhändler; in Szeged-Megyes bei Herrn G. Kinn, Kaufmann; in Broos und Mühlbach bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann. Hermannstadt, am 30. März 1863.

Verlag und Redaction der „Hermannst. Zeitung“ vereinigt mit dem „Sieb. Boten.“

Aemliches.

Kundmachung. Die bei den bestehenden siebenbürgischen k. k. politischen und Justizbehörden, dann Urbarialgerichten angestellten gemeinen disponibel gewordenen und derzeit noch nicht unterbracht oder bloß zeitlich zur ausüblichen Dienstleistung zugetheilten k. k. Beamten und Diener nicht siebenbürgischer Herkunft, werden, in so fern sie sich in Siebenbürgen aufhalten, hiemit angefordert, bei der Bemessung ihrer Abfertigung oder Pension dienlichen Original-Dienstesdocumente spätestens bis zum 15. April d. J. dem Jurisdictions-Vorstande ihres Wohn- oder ehemaligen Aufenthaltsortes zur Verfügung einzureichen, widrigenfalls sie die etwa unangenehmen Folgen des Versäumnisses nur sich selbst zuzuschreiben haben.

Klausenburg, am 26. März 1863. Der Präsident des kön. siebenb. Suberniums Creunecille m. p.

Allerhöchst Se. k. k. Apostolische Majestät FRANZ JOSEPH I., Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn etc., Großfürsten von Siebenbürgen etc. etc.

Univ.-Zahl 80. 1863. Allerunterthänigste Vorstellung der sächsischen Nationaluniversität.

womit die Statute zur Einführung mehrerer für andere Theile des Reiches bereits wirksamer Gesetze mit der Bitte um allergnädigste Befestigung unterbreitet werden.

Euer Majestät! Allergnädigster Kaiser und Herr!

Schon mehrmals war in den Sitzungen der Kronstädter Handels- und Gewerbekammer auf die Nachteile, welche das im Jahre 1859 eingeführte Gesetz über das Vergleichsverfahren dem Credit im Allgemeinen, insbesondere aber den Gläubigern zahlungsunfähiger Handels- und Gewerbetreibender verursacht, hingewiesen und demzufolge auch der Antrag auf Abänderung der diesfälligen Bestimmungen gestellt worden.

Die Kammer mußte diese Klagen als vollkommen begründet anerkennen, hatte aber gleichwohl alle, eine Abhilfe des Uebelstandes bezweckenden, Anträge aus dem Grunde bisher abgelehnt, weil sie die in den allerhöchsten Entschliessungen Eurer Majestät ausdrücklich aufrecht erhaltenen Gleichheit des materiellen Rechtes zwischen Siebenbürgen und den übrigen Ländern der österreichischen Gesamtmonarchie, mit denen wir durch so viele feste Verkehrsbande verknüpft sind, gerade auf diesem, den Handel betreffenden, Gebiete am allerwenigsten gehort wissen wollte.

Nachdem nun aber das Gesetz über das Vergleichsverfahren für die in dem engeren Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert worden ist, so hat die Kammer aus demselben Grunde, der sie bisher von dem Verlangen nach Abänderung dieses Gesetzes für Siebenbürgen zurück hielt, sich nunmehr veranlaßt, den Antrag zu stellen:

daß das Gesetz vom 17. December 1862, wirksam für die sogenannten deutsch-slavischen Kronländer, wodurch die Vorschriften über das Vergleichsverfahren bei Zahlungseinstellungen protocollirter Handels- und Gewerbetreibender zusammen gefaßt und theilweise abgeändert werden, von der Unterthänigkeit der sächsischen Nation ohne irgend eine Abänderung angenommen und die allerhöchste kaiserliche Sanction ertheilt werden möge.

Einem von so urtheilsberechtigter Seite ausgesprochenen, dringenden Verlangen gegenüber hat die National-Universität nicht veräumt, das zur Einführung beantragte Gesetz einer eindringlichen Prüfung zu unterziehen. Das Ergebnis dieser, auf der Vergleichung der früheren Vorschriften mit dem neuen Gesetze beruhenden, Prüfung mußte entschieden zu Gunsten des neuen Gesetzes ausfallen, da in der That nur Eine Stimme darüber herrscht, daß das frühere, in Siebenbürgen auch jetzt noch fortbestehende, Vergleichsverfahren aus dem Jahre 1859 der Möglichkeit betrügerischer Ueberschuldung der Gläubiger Thür und Thor gar zu weit öffnet, während das Gesetz vom 17. December 1862, so weit es der Zweck des Aus-

gleiches überhaupt zuläßt, den Gläubiger nach Möglichkeit schützt, ohne den Schuldner gänzlich und für immer zu verurtheilen.

Wenn nun, ihrer Natur nach, auch beide Gesetze, das ältere und das neuere, nicht eben geeignet sind, den Credit zu heben, indem jeder Grundlage hat, so liegt es doch klar auf der Hand, daß das bisherige Verfahren, welches den Gläubiger fast schloßlos der Unrechtskraft des Schuldners preisgibt, mit seinen abschreckenden zahlreichen Beispielen den Credit geradezu an seiner Wurzel untergräbt.

In dieser traurigen Lage befindet sich Siebenbürgen, indem es an den nachtheiligen Wirkungen des Vergleichsverfahrens aus dem Jahre 1859 jetzt nur um so empfindlicher leidet, als die obren Kronländer, an gleich besseren Gesetzen erfreuen.

Es läßt sich zwar nicht läugnen, daß ein gründliches Heilmittel nur in einer neuen, den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Concursordnung gefunden werden dürfte: da aber ein solches Gesetz im engen Zusammenhange mit den sich vorbereitenden durchgreifenden Reformen auf dem Gebiete der gesammten Civilrechtspflege steht und die Nothwendigkeit einer solchen Vorkehrung gegen die immer greller an den Tag tretenden Nachteile des bestehenden Vergleichsverfahrens allgemein gefühlt und erkannt wird, hat Euer Majestät treu gehorsamste National-Universität keinen Augenblick Anstand genommen, dem begünstigten Verlangen der Kronstädter Handels- und Gewerbekammer vollständig zu entsprechen, indem die Vertretung der Nation sich in dem Beschlusse vereinigt:

in Ausübung des der National-Universität verfassungsmäßig zu stehenden Selbstbestimmungsrechtes um die allerhöchste Sanction zur Einführung des Gesetzes über das Vergleichsverfahren vom 17. December 1862 (N. O. B. Nr. 97. 1862) auch für den Bereich des Sachsenlandes allerunterthänigst zu bitten.

Verpflichtet als gesetzgebende Versammlung die Gesammtheit der Verhältnisse im Auge zu behalten, hat die Universität der Nation, nachdem sie jenen ersten Beschluß gefaßt, notwendigerweise sich fragen müssen, ob es nicht auch andere, aus den Beratungen des Reichsrathes hervorgegangene österreichische Gesetze gibt, deren Einführung zu wünschen die Bevölkerung der sächsischen Stühle und Districte mindestens eben so volle, wenn nicht noch mehr begründete Ursache hat, da die verbesserten Vorschriften über das Vergleichsverfahren dem doch nur ein Nothbehelf für den Augenblick sind und es auch höhere und allgemeinere Interessen und Bedürfnisse von stetiger Dauer gibt, welche durch die Annahme solcher Gesetze eben so leicht befriedigt werden können.

So steht nämlich im engsten Zusammenhange mit dem Verlangen der Kronstädter Kammer das Gesetz zur Einführung des Handelsgesetzbuches, welches gleichfalls am 17. December 1862 erlassen und am 3. Jänner 1863 für die in dem engeren Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht worden ist.

Aufgefordert, in Folge Anordnung der hohen k. siebenbürgischen Hofkanzlei, ihre Meinung bezüglich dieses Gesetzbuches abzugeben, hat die mehrerwähnte Kronstädter Handels- und Gewerbekammer in einem umfassenden Gutachten vom 3. Mai 1862 sich ganz entschieden dahin geäußert, daß sie gegen die beantragte Einführung des, ihr damals nur noch im Entwurfe vorliegenden Handelsgesetzes auch in Siebenbürgen nur dann sich aussprechen könnte, wenn sie dies Land mit einer „sächsischen Mauer“ umgeben und vor allem Verkehr mit den übrigen österreichischen Provinzen so wie mit Deutschland behüten wollte, ein Bestreben, das ihr nun und nimmermehr in dem Sinne kommen kann, wobei die Kammer noch ausdrücklich bemerkte, „daß jeder Unbefangene bei Besprechung einer so wichtigen, in das commerciale Leben so tief eingreifenden, Frage von allen politischen und nationalen Sympathien und Antipathien absehen und das Gute nehmen müsse, von woher immer es ihm geboten werde.“

Dies Gesetz hat, wie der Ausschuss des Abgeordnetenhauses in seinem Berichte bemerkte, die Bestimmung, ein Verzeichniß für fünfundsiebzig Millionen Menschen zu werden, daher denn die große innerweltliche Tragweite der Gemeinamkeit eines solchen Gesetzes für Handel und Verkehr unumgänglich verkannt werden kann.

Zu Berücksichtigung der unbestreitbaren Vortheile, welche für die Bevölkerung aus einer gemeinsamen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Verkehrs und des Handels erwachsen, hat daher Euer Majestät treu gehorsamste National-Universität der sächsischen Nation noch weiter beschloffen:

auch zur Einführung des allgemeinen Handelsgesetzbuches vom 17. Dec. 1862 (N. O. B. Nr. 1. 1863) für den Bereich des Sachsenlandes die allerhöchste Sanction allerunterthänigst mit dem Beifügen zu erbiten, daß lediglih in dem Einführungsgesetze einige, auf die noch in Kraft stehende, provisorische Civilproceßordnung und die Jurisdictionsnorm für Siebenbürgen hinweisende, Verurteilungen an den betreffenden Stellen eingeschaltet werden mögen.

Es sind nun aber von Allerhöchst Euer Majestät über Antrag und Zustimmung der beiden Häuser des hohen österr. Reichsrathes, auch noch einige andere sehr wichtige und bedeutungsvolle Gesetze beschloffen und kundgemacht worden, bezüglich welcher die Ausdehnung ihrer Wirksamkeit auch auf das Sachsenland als dringend wünschenswerth erscheint und zwar:

- a) das Gesetz vom 27. Decbr. 1862 zum Schutze der persönlichen Freiheit (N. O. B. Nr. 87. 1862); b) das Gesetz vom 27. Oct. 1862 zum Schutze des Hausrechtes (N. O. B. Nr. 88. 1862); c) das Preßgesetz vom 17. Dec. 1862 (N. O. B. Nr. 6. 1863); d) das Gesetz vom 17. Dec. 1862 über das Verfahren in Preßsachen (N. O. B. Nr. 7. 1863); e) das Gesetz vom 17. Dec. 1862 betreffend einige Ergänzungen des Allgemeinen und des Militärstrafgesetzes (N. O. B. Nr. 8. 1863).

Die Schöpfung aller dieser Gesetze hat sich mit innerer Nothwendigkeit aus der politischen Neugestaltung des Reiches ergeben. Sie bilden die ersten Früchte des österr. Verfassungslebens, charakteristische Merkmale des Reiches, welcher keine der wohlthätigsten Freiheits abträgliche Einrichtungen dulden kann, vielmehr die Aufgabe hat, auf

dem Wege constitutioneller Gesetzgebung die Verfassung auszubauen, mit Garantien zu schützen und sie dadurch zur Wahrheit zu machen.

Zu der früheren, auf einer andern Grundlage beruhenden Gesetzgebung waren manche, mit den Grundfögen und Forderungen des Verfassungsstaates nicht vereinbare Rechtsbestimmungen und Vorschriften enthalten; dieselben zu beseitigen und mit der neuen Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse in verträglichen Einklang zu bringen, ist der Zweck der oben aufgeführten Gesetze, welcher, wenn auch, wie wir bekennen müssen, nur noch theilweise erfüllt, denn doch einen großen, die Erreichung des Zieles sicher verbürgenden Fortschritt bezeichnet.

Diese Gesetze gelten nur für die in dem engeren Reichsrathe vertretenen Länder; in Siebenbürgen dagegen hat zufolge der allerr. kaiserl. Entschliessung vom 31. März 1861 die Wirksamkeit der allgemeinen österreichischen bürgerlichen und Strafgesetze in so lange in voller Kraft zu verbleiben, als nicht in Betreff derselben, im Wege der Gesetzgebung die allfälligen Veränderungen vereinbart werden.

Indem nun aber mit den für den Bereich des engeren Reichsrathes bereits kundgemachten Gesetzen sehr wesentliche Änderungen an den Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852 und der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853, im Interesse der persönlichen Freiheit und zum Schutze des Hausrechtes eingetreten sind, die Verfassung vom 27. Mai 1852 sammt ihren noch härteren Nachtragbestimmungen aber geradezu aufgehoben ist, ergibt sich die bedauerliche Thatsache:

daß Siebenbürgen im Vergleich zu den im Reichsrathe vertretenen Ländern sich in dem offenbaren Nachtheile befindet, welcher Nachtheil dadurch, daß wir an den Lasten der Gebühren und Abgaben aller Art gleichwohl unsern vollen Antheil nehmen müssen, ohne die Wohlthat besserer Einrichtungen, deren andere Länder sich erfreuen, genießen zu dürfen, nur um so schmerzlicher empfunden wird.

Die Vertretung des Sachsenlandes kann und darf, nachdem die Möglichkeit, ein so schmerzliches Mißverhältnis in ganz gesetzlichem Wege auszugleichen, vorhanden ist, diesen schwer empföndlichen Nachtheil nicht länger ertragen.

Euer Majestät treu gehorsamste National-Universität der sächsischen Nation hat daher beschloffen: auch die Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit und zum Schutze des Hausrechtes, dann das Preßgesetz sammt dem Gesetz über das Verfahren in Preßsachen und das Gesetz über einige Ergänzungen des bürgerlichen und des Militärstrafgesetzbuches unverändert anzunehmen und um die allerr. Genehmigung zur Einführung derselben für den Bereich des Sachsenlandes allerunterthänigst zu bitten.

Der Werth und Gehalt der hier in Rede stehenden Gesetze empfiehlt die Einführung derselben für das ganze Großfürstenthum Siebenbürgen; das zu verlangen und darüber zu beschließen, ist aber nach der Verfassung nur der Landtag berufen; er wird jedoch der Erkenntniß sich nicht verschließen können, daß die Macht der Zeit, welche unerbitlich und unumkehrlich über veraltete Einrichtungen hinwegschreitet, zum Anschlusse an die Gemeinamkeit des Reiches drängt.

Es würde darum schon mit der Annahme des Handelsgesetzbuches allein dem Lande eine Wohlthat erwiesen werden, wie noch kein anderes Gesetz aus früheren Zeiten sie gebracht hat; ihr Segen aber wird dem arbeitenden Mittelstande, dem Bürgerthum, somit gerade jener Classe der Bevölkerung zu Gute kommen, deren Interessen nun auch einmal Berücksichtigung von dem Landtage verlangen.

Bezüglich des Sachsenlandes ist es indes nicht notwendig die Beschloffenheit des Landtages abzuwarten, da die National-Universität auf Grund der Municipalverfassung sich in der Lage befindet, das Recht der Gesetzgebung unter alleiniger Zustimmung und Sanction des Landesfürsten, für den Bereich der sächsischen Stühle und Districte unbehindert ausüben zu können.

Es gehörte dies Recht zu den Attributen jener Freiheit, auf welche hin der König die deutschen Anseher in das Land berufen hatte. Eine Folge dieser „libertas, qua vocati fuerant“, wie es in dem Freibriefe vom Jahre 1224 heißt, war die eigene Gerichtsbarkeit unter eigenen, frei gewählten Richtern nach des Volkes eigenem Gewohnheitsrechte, bei unmittelbarer Unterstellung unter die Krone, welches Rechtsverhältnis König Andreas II. in dem erwähnten Freibriefe mit den Worten befestigt:

„Volumus et etiam firmiter praecipimus, quatenus ipsos nullus iudicet, nisi Nos vel Comes Cibiniensis. Si vero coram quocunque iudice remanserint, tantummodo iudicium consuetudinarium reddere teneantur; nec eos etiam aliquis ad praesentiam Nostram citare praesumat, nisi causa coram suo iudice non possit terminari.“

So hatten die Sachsen während der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn ihr beiderseitiges, von der Gesetzgebung des Reiches unabhängiges Gerichtsweesen, eine Einrichtung, für welche die Colonisationsgeschichte des Mittelalters auch anderwärts zahlreiche Beispiele darbietet.

Ehe noch der Landrichter Stephan Verböczi sein Decretum tripartitum, das erste wissenschaftlich geordnete Verzeichniß des königlichen Ungarns, holte der Provinzialbürgermeister Thomas Altenberger im Jahre 1481 das auch jetzt noch vorhandene Rechtsbuch aus Deutschland, welches das Nürnbergische, Magdeburgische und Jolowische Recht umfaßte, dem Reichshofe in Hermannstadt zur Belehrung diente, wie die auf der letzten Seite dieses Buches stehende Gedenkformel beweist, nach welcher die Richter geschworen wurden:

Auch nach der Trennung Siebenbürgens von Ungarn behielten und üben die Sachsen das Municipalrecht der Gesetzgebung aus, indem die National-Universität, anstatt das in den übrigen Theilen des Landes bereits in Anwendung stehende Decretum tripartitum anzunehmen, die „Statuta Jurium Municipalium Saxonum in Transilvania“ verfaßte, welche der König von Polen und Fürst von Siebenbürgen Stephan Báthori, ohne irgend welche Einschränkung des Landtages, am 18. Februar 1553 mit den Worten beschloffen hat:

admissis, omnia capita universosque Titulos et Articulos in eodem codice contentos et conscriptos, de verbo ad verbum, sine diminutione et augmento alicui insertos, laudavimus, acceptavimus, ratificavimus et approbavimus, in quantum Juribus publicis non derogant, id est, Saxorum nostrorum terras Jurisdictionem tantum concernunt...

Diese Statuten, auch „Eigendrecht“ genannt, sind das bürgerliche und Strafrecht der Sachsen, welches ganz abweichend von den ungarischen Rechtsquellen, in voller Kraft und Wirksamkeit so lange bestanden hat, bis die Universität der sächsischen Nation selbst in einer Vorstellung an das k. k. Justizministerium vom 6. Juli 1850 um die unverzügliche Einführung der österreichischen Rechtspflege und der österreichischen Gesetzbücher bat, welche denn endlich für das ganze Großfürstenthum Siebenbürgen auch eingeführt worden sind.

Unwiderrlegbar sprechen die Thatfachen für den Besitz des Rechtes der Municipalgesetzgebung; sie zeigen aber zugleich auch in der handgreiflichsten Weise, in welcher Ausdehnung Umfang dieses Recht, selbst bis auf die Gegenwart herab, ausgeübt wurde, indem, wenn es um eine Erläuterung oder Aenderung einzelner Bestimmungen des Statutargesetzbuches oder um die Einführung eines besondern Rechtsinstitutes im Sachsenlande sich handelte, wie dies Universität besondere Statute entwarf, welche der Landesfürst, wie dies Beispiel das Appellationsstatut vom 14. August 1846, das Erbtheilungsstatut vom 21. Februar 1848 und das Statut über den Gerichtshof vom 4. November 1862 beweiset, befristigte, ohne daß der siebenbürgische Landtag sich in diese Angelegenheiten irgendwie gesetzlich einmischen konnte oder kann.

Im Gegentheil haben sowohl die Stände, als auch der Landesfürst die autonome Rechtsstellung der sächsischen Nation zu wiederholten Malen ausdrücklich anerkannt; so die Stände in der Instruction für ihre an Kaiser Leopold II. abgeordneten Abgeordneten vom 9. August 1791 (Landtagsprotocoll vom Jahre 1790 I, Anhang Seite 100), worin sie sagen:

„Status Transilvaniae constant e tribus Nationibus quatuor Leges receptas Religiones protestantis, quae cum conditione, Legibus, Juribus, Privilegiis, Consuetudinibus et Moribus inter se differant, ab antiquis inde temporibus magnum securitatis suae praesidium in eo locarunt, ut mutuum sibi Jurium Legumque defensionem ac conservationem stipulerentur et id iure etiam jurando confirmarent.“

Bezüglich der sächsischen Nation insbesondere sprach Euer Majestät glorreicher Abhater Kaiser Franz I. dies noch bestimmter in dem eigenhändig unterschriebenen, allerhöchsten k. Rescripte vom 13. April 1798 aus, wo es heißt:

„Natio enim Saxonica vi Privilegii Andreani eidem Nationi impertiti legumque suarum municipalium praescripto unam eandemque societatem unum eundemque populum aequalibus juribus gaudentem constituit, cui in concreto, per modum legitimae Repraesentationis, de Legibus in medium consulere ac id, quod in commune ipsius bonum conferre constitutionique suae conveniens esse judicaverit, Supremae Regiae Confirmationi subternere competit.“

Hiernach hat also die Universität der sächsischen Nation, die von dem Landesfürsten auch diesmal wieder unzweifelhaft anerkannte Berechtigung, über die Einführung von Gesetzen in ihrer Mitte zu berathen und alles dasjenige, was die Nation für ihr Gemeinwohl zuträglich und ihrer Verfassung angemessen erachtet, im Wege der gesetzlichen Vorstellung und Bitte zur allerhöchsten kaiserlichen Befürwortung zu unterbreiten.

Seit aber auch Allerhöchst Euer Majestät selbst durch die demwürdigte Entschliessung vom 18. October 1862 die Ausübung dieses Rechtes als eine patriotische Pflicht in den kaiserlichen Schutz zu nehmen geruht haben, glaubt die treu ergebenste Nations-Universität der Nothwendigkeit entbunden zu sein, ihre Competenz zur Bitte um die Einführung von Gesetzen, vereinzelten Angriffen gegenüber, noch weiter zu beweisen.

Die sächsische Nation verlangt keine Sonderstellung; sie will kein Eigenthum nur für sich allein; als Glied schließt sie an das Ganze, an Oesterreich sich an und wünscht eine gleiche Gesetzgebung für das ganze Reich, weil sie überzeugt ist, daß nichts leichter die Völker versöhnt, nichts besser ihre Einheit begründet, als die Einheit des Rechtes, in welcher der Gleichberechtigung schöne Idee zur lebendigen wirklichen That sich verknüpft.

Diesem und keinem andern Wunsch sind die Beschlüsse entsprungen, welche die Nationsuniversität gefaßt hat, um vor der Welt Zeugnis zu geben, daß sie nicht bloß mit leeren Worten sich zum Grundsatze der Gleichberechtigung bekennet; denn die Gesetze, um deren Einführung sie bittet, sind, ohne Rücksicht auf Nation, Sprache und Glauben, eine gleiche Wohlthat für Alle.

Es glaubt daher die neugegründete Universität der sächsischen Nation nur einem dringenden Gebote der ihr obliegenden Pflicht, für alle Interessen der Gesamtbevölkerung des Sachsenlandes, ohne Unterschied der Volkstämme zu sorgen, nachzukommen, wenn sie Euer Majestät in tiefer Ehrfurcht die allerunterthänigste Bitte unterbreitet:

Den hier anzuwendenden Statuten über die Einführung der Vorschriften des Ausgleichsverfahrens und des allgemeinen Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862, dann der Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes vom 27. October 1862, wie auch des Preßgesetzes sammt dem Verfahren in Preßsachen und der Ergänzungen zum allgemeinen und Militärstrafgesetze vom 17. December 1862, die allerhöchste kaiserliche Befürwortung allergnädigst ertheilen zu wollen.

Die wir in unwandelbarer Anhänglichkeit an das Vaterland, Oesterreich und sein glorreiches Kaiserhaus unerschütterlich verharren Hermannstadt am 23. März 1863.

Euer k. k. Apostolischen Majestät treue ergebenste Unterthanen die Universität der sächsischen Nation in Siebenbürgen. Conrad Schmidt, pr. k. Subernalrath und Comestellvertreter M. Fr. Arz, Univ.-Notar.

I. Statut betreffend die Einführung der Vorschriften über das Ausgleichsverfahren für den Bereich des Sachsenlandes in Siebenbürgen.

Zufolge allerhöchster kaiserlicher Befürwortung vom wird über Antrag und Beschluß der sächsischen Nations-Universität das in dem Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich Nr. 97. 1862 enthaltene und kundgemachte Gesetz vom 17. December 1862, wodurch die Vorschriften über das Ausgleichsverfahren bei Zahlungseinstellungen protocolirter Handels- und Gewerbetriebe zusammengesetzt und theilweise abgeändert werden, seinem ganzen und vollen Inhalte nach unverändert auch für den Bereich des Sachsenlandes in Siebenbürgen als Gesetz eingeführt und hat vom Tage der amtlichen Kundmachung in Kraft und Wirksamkeit zu treten.

II. Statut betreffend die Einführung des allgemeinen Handelsgesetzbuches für den Bereich des Sachsenlandes in Siebenbürgen.

Zufolge allerhöchster kaiserlicher Befürwortung vom wird über Antrag und Beschluß der sächsischen Nations-Universität das in dem Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich Nr. 1. 1863 enthaltene und kundgemachte Gesetz vom 17. December 1862 zur Einführung eines Handelsgesetzbuches seinem ganzen und vollen Inhalte nach auch auf den Bereich des Sachsenlandes in Siebenbürgen ausgedehnt, und hat drei Monate nach erfolgter amtlicher Kundmachung in Kraft und Wirksamkeit zu treten.

Insofern jedoch für Siebenbürgen die prov. Civilproceßordnung vom 3. Mai 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 104 1852) und die Civiljurisdictionsnorm vom 3. Juli 1853 (Reichsgesetzblatt Nr. 129. 1853) gilt, sind an den betreffenden Stellen die Verfügungen auf diese Gesetze einzuhalten wie folgt:

§. 2. Insbesondere treten außer Kraft die älteren Mercantil-Statuten — und Befehlsordnungen, soferne einzelne Bestimmungen derselben noch in Geltung sind; das erste Buch des im lombardisch-venetianischen Königreiche in der Dalmatien und Südtirol geltenden Codice di commercio; die in der Stadt Krakan und ihrem Gebiete noch in Wirksamkeit stehenden Bestimmungen des französischen Handelsgesetzbuches; die durch die Ministerialverordnungen vom 12. August 1853 Nr. 166, 20. April 1854. Nr. 100; 13. April 1857 Nr. 79; 16. September 1857 Nr. 168; 28. April 1860 Nr. 109 und 20. Jänner 1855 Nr. 13 des Reichsgesetzblattes kundgemachten Bestimmungen über die Führung der Handelsprotocolle; endlich die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 13. Mai 1860 Nr. 123 des Reichs-Gesetzblattes betreffend die Finanzprotocollirungen, die Handlungs- und Gewerbebücher, die Procura und die Handelsgerichtliche Competenz.

Doch wird hindurch an den Bestimmungen der §§. 10—14. der zuletzt erwähnten Verordnung über die auf die Protocolirung sich beziehenden Gebühren nichts geändert.

§. 22. Dies gilt insbesondere von den §§. 119 und 120 der allgemeinen, 188 und 189 der galizischen, 187 und 188 der tirolischen und 178 und 179 der italienischen und 126 der provisorischen siebenbürgischen Gerichtsordnung, so wie von den zu denselben ersprochenen ergänzenden und erläuternden Verordnungen.

1. Die Bestimmung der lit. e. des §. 112 der allgemeinen Gerichtsordnung, der lit. e. des §. 180 der galizischen Gerichtsordnung, der Ziffer 5 des §. 179 der tirolischen Gerichtsordnung, der Ziffer 5 des §. 170 der italienischen und der lit. c. des §. 114 der provisorischen siebenbürgischen Gerichtsordnung, über den Beweis durch die Senfelenbücher, so wie die Bestimmungen der sich darauf beziehenden nachträglichen Verordnungen.

2. Die Bestimmungen der §§. 57 und 61 der Civil-Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852 Nr. 251 und des §. 55, der Civil-Jurisdictionsnorm für Siebenbürgen vom 3. Juli 1853 Nr. 129. des Reichsgesetzblattes, so weit diese Paragraphen diejenigen Streitfachen betreffen, durch welche die Handelsgerichtsbarkeit begründet wird, treten mit Ausnahme der Bestimmung über Wechselstreitigkeiten außer Kraft.

2. Dem gemäß erleiden die erwähnten Jurisdictionsnormen vom 20. November 1852 Nr. 251, 259 und 261 des R. G. Blattes in Ansehung der in dem §. 75 und beziehungsweise in dem §. 71. und in dem §. 69, sowie die Jurisdictionsnorm vom 3. Juli 1853 Nr. 129 des R. G. Bl. in Ansehung der in dem §. 69 und beziehungsweise in den §§. 63 und 65 enthaltenen Bestimmungen die entsprechende Abänderung.

III. Statut

betreffend die Einführung der Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes, des Preßgesetzes sammt dem Verfahren in Preßsachen und der Ergänzungen zum allgemeinen und Militärstrafgesetzbuche auch für den Bereich des Sachsenlandes in Siebenbürgen.

Zufolge allerhöchster kaiserlicher Befürwortung vom werden über Antrag und Beschluß der sächsischen Nations-Universität die in dem Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich Nr. 87 und 88. 1862 Nr. 6, 7 und 8. 1863 enthaltenen und kundgemachten Gesetze, und zwar:

- a) das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. October 1862; b) das Gesetz zum Schutze des Hausrechtes vom 27. October 1862; c) das Preßgesetz vom 17. December 1862; d) das Gesetz über das Verfahren in Preßsachen vom 17. December 1862; e) das Gesetz betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militärstrafgesetzes vom 17. December 1862; ihrem ganzen und vollen Inhalte nach auch für den Bereich des Sachsenlandes eingeführt und es haben diese Gesetze, 30 Tage nach der amtlichen Kundmachung, in Kraft und Wirksamkeit zu treten.

Von der Universität der sächsischen Nation in Siebenbürgen.

Die Einbegleitungsgutschrift an das k. k. Subernium lautet: Hochlöbliches k. Subernium!

In Ausübung der in den Sitzungen vom 11. und 12. d. M. nach reiflicher Ueberlegung gefassten Beschlüsse geben wir uns die Ehre, dem hochlöblichen Subernium anliegend unsere allerunterthänigste Vorstellung und Bitte um Einführung mehrerer, in andern Theilen des Reiches bereits in Wirksamkeit stehender, Gesetze für den Bereich des Sachsenlandes sammt den drei angeschlossenen Statuten mit dem Gesuchen vorzulegen, unsere Bitte im Interesse der durch diese Gesetze zu erzielenden Wohlfahrt der Bevölkerung kräftigst unterstützen und in vorgeschriebenen Wege Allerhöchst Se. k. k. Apostolischen Majestät, unserem allergnädigsten Landesfürsten gewogenst unterbreiten zu wollen.

Die wir in pflichtschuldigster Ergebenheit verharren Hermannstadt am 23. März 1863. Eines hochlöblich k. Suberniums

gehorjam ergebenste Diener die Universität der sächsischen Nation in Siebenbürgen. Conrad Schmidt, pr. k. Subernalrath und Comestellvertreter M. Fr. Arz, Univ.-Notar.

„Mehr Licht“

betitelt sich ein kurzer, aber bemerkenswerther Artikel in Nr. 48 der „Kronstädter Zeitung.“ Es wird in demselben auf den Umstand hingewiesen, daß Hermannstadt nun schon zum dritten Male sein Jahresbudget in der „Kron-

städter Zeitung“ veröffentlicht habe, während diesfalls in Kronstadt noch immer nichts geschehe.

In dem wir der löbl. Redaction der „Kronstädter Zeitung“ bemerkl. machen, daß wir heuer zunächst erst die Budgetvorlage des löbl. Hermannstädter Magistrats veröffentlicht haben, verzeihen wir Wohlbedachte, daß der Bericht des Hermannstädter Doctors, mit seinen Rückblicken auf das vorjährige Budget und dessen Resultate, sowie mit seinen Vorschlägen für das laufende Jahr demnächst folgen werde.

Wenn die „Kronstädter Zeitung“ fortfährt: „Kronstadt, einst auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens „voran“ auf der Bahn des Fortschrittes, hat sich in der Frage der Öffentlichkeit, „und seien wir offen, auch in manch anderen Fragen den Rang ablaufen lassen von der Genossin am Gbin und scheint sich nicht einmal die Mühe „geben zu wollen, dieselbe auch nur einzubolen;“ so müssen wir zunächst der „Kronstädter Zeitung“ unsere Achtung bezeugen wegen dieses unumwundenen Geständnisses. Wir müssen hinzufügen, daß wir die Wahrheit desselben anerkennen, — daß wir aber Nichts schölicher wünschen, als daß Kronstadt je eher, je besser Hermannstadt wieder einhole, und Hand in Hand mit ihm das Beste erstrebe!

Was uns zumal tief betrübt hat, das ist die Art, wie Kronstadt seine Deputirten behandelt. „Sie sollen nicht theilnehmen dürfen an der Specialdebatte über das Gemeindegesetz!“

Der Herr Deputirte Schnell ist unser politischer Gegner. Seine historisch-politische Jungferrede hat uns eiskalt überwielet, und wir haben vielleicht in der Kritik derselben des Guten etwas zu viel geleistet. Aber der Mann hat eine Uebersetzung! Das ist schon viel! Und dann, der Deputirte Schnell kommt immer sehr wohl vorbereitet in die Sitzung, — was man nicht von jedem Deputirten allemal sagen kann. Ein gewissermaßen Deputirter ist er also jedenfalls! Warum man ihn also zum Stillstehenden vernachlässigt, ist räthselhaft. Warum man dasselbe mit dem im ganzen Lande als ehrenhaft und tüchtig bekannten Kassel theilt, ist ebenfalls räthselhaft.

Es sollen noch ganz andere Eventualitäten bevorstehen. Nun gut, wenn schon die „Kronstädter Zeitung“ nach „mehr Licht“ feuert; so wollen wir, wenn jene Eventualitäten eintreten sollten, — und es soll uns davon Nichts abhalten — eine ganze Fadel anzünden, zur Beleuchtung der Ursache: was eigentlich jetzt in Kronstadt vortreten wird? — Das Zündholzchen dazu besitzen wir bereits! —

„Függetilen“ in einer seiner letzten Nummern schreibt: „Die Welt ist uns über den Kopf gewachsen. Und diese Welt ist die der Bewegung, nicht der Luthartigkeit. Wir müssen uns auf dem materiellen und geistigen Gebiet zugleich bewegen; so können wir bestehen und uns gelegentlich zu Herren der Bewegung machen; in der Luthartigkeit verurtheilen wir uns selbst zum Tode und die fortschreitende Zeit geht über uns hin und segt uns weg.“ Das mögen unsere Kronstädter Brüder in dem Augenblicke sich gefaßt sein lassen, wo sie ihre Abgeordneten bei der Verhandlung des Gemeindegesetzes geradezu m. n. d. t. d. t. machen, ja, wie wir hier hören, auf dem hochgefährlichen Sprunge stehen, durch den Einfluß einer kleinen Partei eine That zu begehen, welche der Repräsentanz von Kronstadt und seines Districtes wohl kaum zur Ehre gereichen dürfte. Nun, wenn es geschieht, die Welt wird auch der Clique an der Wurze, schneller als sie denkt, über den Kopf gewachsen sein.

Am schwarzen Bretter der k. k. Rechtsacademie ist zu lesen: 3. 203. R. A. 1862/3.

Bekanntmachung.

Es wird zur Kenntniß und Darnachrichtung sämmtlicher Studirenden dieser k. k. Rechtsacademie gebracht, daß in Hinsicht der rechtshistorischen Staatsprüfung vom h. k. Subernium unter dem 27. Jänner 1863 3. 225 folgender Erlaß an das unterzeichnete Directorat herabgelangt ist: *)

„Se. k. k. apostolische Majestät haben mittels k. Verordnung vom 14. Jänner 1. J., Hof-Z. 131 Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß an dieser k. k. Rechtsacademie die rechtshistorische Staatsprüfung ohne alle Ausnahme erst nach Ablauf der vier Jahrgänge abzulegen sei. In Beziehung der nach Vollendung des zweiten Jahrganges etwa an eine Universität übergehen wollenden Rechtsbörer wird das Academic-Directorat dahin verständigt, daß die betreffenden Universitäten von Fall zu Fall sich erklären werden, daß der Studirende, der von dem an der Hermannstädter Rechtsacademie bestehenden vierjährigen Lehrcurse das 2. oder 3. Jahr mit gehöriem Erfolge absolvirt und alle erforderlichen Jahres- und Semestral-Prüfungen gesetzmäßig bestanden hat, die rechtshistorische Staatsprüfung bei der betreffenden Universität zur Fortsetzung seiner Studien abzulegen nicht verpflichtet sein wird. In dem Fall aber, wenn ein oder das andre Erforderniß zwar fehlen sollte, doch aber kein Grund zur Verlängerung der Studienzzeit eines solchen Studirenden vorläge, so wird ihm die Möglichkeit geboten werden, im erforderlichen Falle der rechtshistorischen Staatsprüfung an der betreffenden Universität sich zu unterziehen.“

Hermannstadt, am 13. März 1863.

Das Directorat der k. k. Rechtsacademie. Dr. Müller.

Oesterreich.

Hermannstadt, 30. März. Die hier verweilende Ingenieur-Abtheilung, größtentheils aus Engländern bestehend, ist dem Vernehmen nach durch die von Freiherrn v. Thierry gebildete Gesellschaft nach Siebenbürgen entsendet, um die Tracirung der Linie Krak, Hermannstadt, Rothenthurm selbstständig vorzunehmen.

Kronstadt, 28. März. Mit der Einführung der Gasbeleuchtung in Kronstadt soll es nun Ernst werden. Das Unternehmen wurde mittelst des Handlungshauses Hefheimer einem in Kronstadt verweilenden Bevollmächtigten einer englischen Gesellschaft übertragen; man hofft mit den Arbeiten, die in der nächsten Zeit beginnen sollen, bis October fertig zu sein, von welcher Zeit an das neue Licht über Kronstadt leuchten wird.

Kassel's Abberufung soll in der geistigen Communitätsstimmung verhandelt worden sein.

Wien, 25. März. (Vom Hofe.) Die Abreise Sr. Majestät des Kaisers nach Dalmatien soll neueren Bestimmungen zufolge erst Mitte April erfolgen.

(Königin v. Neapel.) Der Ankniff Ihrer Majestät der Königin von Neapel, welche von München nach Rom reiset, wird nach dem Oesterreich entgegengekehrt.

Wien, 24. März. (Ministerrath.) Am 23. Uhr Nachmittags hat bei Sr. Majestät des Kaisers eine Ministerconferenz stattgefunden. Heute Nachmittag war Ministerrath bei dem Herrn Erzherzog Rainer. An beiden Tagen haben die sämmtlichen Herren Minister und Hofkanzler den Beratungen beigewohnt.

Der Bürgermeister theilt in der Sitzung des Wiener Gemeinderathes mit, daß das Contrahirt des Carrouffels sich auf 33,212 fl. beziffert. Dieser reiche Betrag wird nur dadurch möglich, daß Sr. Maj. die Gnade hatte, sämmtliche Regieposten aus a. h. Seiner Privatcasse zu bestreiten. Der Bürgermeister fügt hinzu, daß er Sr. Majestät in einer Audienz den Dank der Commune aussprechen wolle. Die Versammlung gibt ihren Dankgefühl durch Erheben von den Sitzen Ausdruck.

*) Solito more in ungarischer Sprache, da an dieser Lehranstalt deutsch vortragen wird.

— (Reichs)

find in der heutigen zu bestellen: ein V. Freiherrn v. Willers des Grafen Brunner, hies niedergelegt.

Wahlmire hervorgezogen, nicht weniger 6 Stimmen zert 3, Dr. Bauer 2 u. Sache bezüglich der drei Candidaten, welche Wahlgange die absolute Stimme; es mußte welcher Graf Kinsky erhielten.

— Der Sectio ist, wie wir vernommen rufen worden.

— Conte Franz als Courier hier ange die Nachricht von sein den Hut) zu überbrachte daselbe gleich Trevesjanato. Die Ger schied den Kaiser wird dimal De Lucca in Stande ist, sich dieser daß Hr. De Lucca früher Nuntius in S. schen Nuntiatore fortfür

— Ueber die ar russische Truppen bei Gebiets der „G. Übergang der Injurgen Gegen 12 Uhr langte 300 Kofalen verfolgte auf österreichisches Gelände. Von den in d wurde die dort zur W. schen Militärs entwarf Soldat des Reg. Pre. gen mehrere Kofalen commandirenden, stier auf österreichischem G. achter, wiederholt aus der entworfenen Man mit etwa 7 bis 800 ments gebracht. Auf den, soll derselbe entge die Injurgen in S. und den Soldaten die hier zurückföhen, verwe ments zu nennen. Die und der Mannschaft ge wurden nicht zurückgehe fenen Soldaten sofort nommen wurden. Das der Lieutenant gestand Mäntel der Mannschaft bis zu welchem die K. etwa 1/2 Meile.

— Die „Gen- Darstellung über eine Anlaß des Grenzüberstärkt sich zufolge der Der Vorfall ist ernst werden. Wir sprechen die fast. russ. Regierung mit das unverantwortlich so weit wie möglich w

— H n bericht skandalösen Vorfall, de

— Oester den 23. plaz eines sehr standaschen Journals, der Speisegimmer des G. Schriftsteller ist, herou. Diesen griff der Redac. Ausföhrung seiner gew und das Gasthausbespre eine ausführlichere Dar bis wir nicht die Daten mittheilen können; bis Standal ohne Gleichen

Prag, 24. März Blut und Fleisß gemord gewandelt. Die an der gierungsvorlage, betreffend ronal-feudalen Partei der neuesten Periode auf zur Wahl geschritten an grundgesetz unter der Abgrenzung der verfassung verlangte eine Commission Antrages, welche in 3. sodann die Wahl am 2. stellte unter langer Not dung über die Vorlage 9 Mitgliedern weisen un den: der Landtag beschl daß derselbe die Landta. und Venetien demnächst rufen gerube, mit der V. Gesamtvertretung des seinem Antrage eine ge alte Negation von diese gen nämlich, daß der der Gesamtverfassung jeden legislativen Körper könne, in Erwägung, d. Verhältnisse nur durch werden kann, daß eine namnt werden kann, we tät der Bevölkerung wi sonderu durch Vereinig sicht, daß sowohl die als auch seine Einheit einer Gesamtvertretung Reiches nur durch die

habe, während diesfalls in Kronstadt die Budgetvorlage des löbl. Hermannshausen, vergewissern wir Wohlbedachte, Drators, mit seinen Rückblicken in Resultate, sowie mit seinen Voranschlägen folgen werde.

Die öffentlichen Lebens „voran“ hat sich in der Frage der Öffentlichkeit, in anderen Fragen den Rang ablaufen und scheint sich nicht einmal die Mühe wieder einzubringen; so müssen wir zu fernere Achtung bezeugen wegen dieses unmissen hinzufügen, daß wir die Wahrheit aber Nichts schuldiger wünschen, als mannhaft wieder einhole, und Hand in Hand hat, das ist die Art, wie Kronstadt sollen nicht theilnehmen dürfen an der

ist unser politischer Gegner. Seine und eiskalt überreißt, und wir haben Guten etwas zu viel geleistet. Aber ungung! Das ist schon viel! Und dann, mer sehr wohl vorbereitet in die Sitzung, wuteten allemal sagen kann. Ein ge also jedenfalls! Warum man ihn also hielhaft. Warum man dasselbe mit dem in tüchtig bekannnten Kaffeel thut, ist

Geantualitäten bevorzugen. Kronstädter Zeitung“ nach „mehr Licht“ Geantualitäten eintreten sollten, — und — eine ganze Fackel anzünden, — rüch jetzt in Kronstadt vertreten wird? —

legten Nummern schreibt: „Die Welt und diese Welt ist die der Bewegung, uns auf dem materiellen und geistigen zu beziehen und uns gelegentlich zu der Unfähigkeit verurtheilen wir uns und die Zeit geht über und hin und setzt Häder Brüder in dem Augenblicke sich abgeordneten bei der Verachtung des Welt machen, ja, wie wir hier hören, auf en, durch den Einfluß einer kleinen Parer Repräsentanz von Kronstadt und seie gereichen dürfte. Nun, wenn es ge Clique an der Spitze, schneller als sie

Rechtssacademie ist zu lesen:

ntmachung. Darnachrichtung sämtlicher Studirenden, daß in Hinsicht der rechtshistori. k. Subernium unter dem 27. Jänner an das unterzeichnete Directorat herab-

hat haben mittels k. Verordnung vom 18. Jänner d. J. zu bestimmen geruht, daß an rechtshistorische Staatsprüfung ohne alle der Jahrgänge abzulegen sei. In Bezüge weiten Jahrgänge etwa an eine Universität das Academie-Directorat dahin universitäten von Fall zu Fall sich erklä- ren, von dem an der Hermannstädter riken Lehrkurs das 2. oder 3. Jahr mit alle erforderlichen Jahres- und Semestral- hat, die rechtshistorische Staatsprüfung zur Fortsetzung seiner Studien abzulegen dem Fall aber, wenn ein oder das andre h aber kein Grund zur Verlängerung der den vorläge, so wird ihm die Möglich- chen Falle der rechtshistorischen Staatsprü- at sich zu unterziehen.

t der k. k. Rechtsacademie. Dr. Müller.

sterreich. Die hier verweilende Ingenieur-Ab- dern bestehend, ist dem Vernehmen nach ep gebildete Gesellschaft nach Siebenbü- der Linie Arad, Hermannstadt, Rothens-

Mit der Einführung der Gasbeleuchtung werden. Das Unternehmen wurde mittelst einem in Kronstadt verweilenden Bevoll- chaft übertragen; man hofft mit den An- ginnen sollen, bis October fertig zu sein, pr über Kronstadt leuchten wird.

in Hofe.) Die Abreise Sr. Majestät neueren Bestimmungen zufolge erst Mitte

Der Ankauf Ihrer Majestät der Kö- ngen nach Rom reiset, wird nach dem

nistrats.) Am 23. Uhr Nachmit- Kaiser eine Ministerkonferenz stattgefunden. ch bei dem Herrn Erzherzog R a n e r. mtlichen Herren Minister und Hofkanzler

in der Sitzung des Wiener Gemeindeg- es Carroufells sich auf 33,212 fl. bezi- zur dadurch möglich, daß Se. Maj. die ten aus a. h. Seiner Privatcaisse zu be- hinzu, daß er Sr. Majestät in einer Au- usprechen wollte. Die Versammlung gibt

ben von den Sigen Ausdruck.

Sprache, da an dieser Lehranstalt deutsch vor-

— (Reichsrathswahlen.) Die Wahlen für den Reichsrath sind in der heutigen Sitzung erfolgt. Bekanntlich waren zwei Abgeordnete zu bestellen: ein Vertreter der Stadt Wien an Stelle des verstorbenen Freiherrn v. Billersdorf und ein Vertreter des Großgrundbesitzes an Stelle des Grafen Brenner, welcher aus Gesundheitsrücksichten sein Mandat jüngstens niedergelegt. Dr. Berger ist mit 36 Stimmen von 62 aus der Wahlurne hervorgegangen. Sein Gegenkandidat, der übrigens, wie wir vernehmen, nicht candidirt hat, Dr. Felder, erhielt 20 Stimmen. Die übrigen 6 Stimmen zerstückelten sich auf drei Namen: Dr. Schweska erhielt 3, Dr. Bauer 2 und v. Gzebit 1 Stimme. Nicht so schnell war die Sache bezüglich der Vertreter des Großgrundbesitzes entschieden. Von den drei Candidaten, welche dafür genannt wurden, erhielt keiner im ersten Wahlgange die absolute Majorität (dem Grafen Kinsky fehlte noch eine Stimme); es mußte deshalb zu einer zweiten Wahl geschritten werden, bei welcher Graf Kinsky 39, Dr. Fischer 13 und Gustav Sutt er 8 Stimmen erhielten.

— Der Sectionsrath des k. k. Polizeiministeriums Herr Karl Fidler, ist, wie wir vernehmen, als Präsesiter in das k. k. Staatsministerium berufen worden. — Conte Francesco Navizza, Nobelgarde Sr. Heiligkeit, ist heute als Courier hier angekommen, um Sr. Eminenz den Cardinal De Luca die Nachricht von seiner Promotion zum Cardinalat und das Varet (nicht den Sur) zu überbringen. Ein zweiter Nobelgarde, Graf Campello, überreichte daselbst gleichzeitig dem Patriarchen von Venedig Mgr. Giuseppe Trevisanato. Die Ceremonie der Ueberreichung des Varet durch Sr. Majestät den Kaiser wird zuerst für Mgr. Trevisanato stattfinden, da der Cardinal De Luca in Folge seiner langwierigen Krankheit noch nicht im Stande ist, sich dieser Function zu unterziehen. Sr. Heiligkeit hat bestimmt, daß Mgr. De Luca in Erwartung seines Nachfolgers, Mgr. Falcinelli, früher Nuntius in Brasilien, als Pronuntius die Geschäfte der Apostolischen Nuntiaturs fortführe.

— Ueber die aus Anlaß der Verfolgung flüchtiger Insurgenten durch russische Truppen bei Gzlice und Karniew erfolgte Verletzung österreichischen Gebietes wird der „Krafsauer Ztg.“ Folgendes mitgetheilt: „Der Grenzübergang der Insurgenten begann am 21. d. um 11 Uhr Vormittags. Gegen 12 Uhr langte eine größere Zahl Insurgenten in Gzlice an. Etwa 300 Kosaken verfolgten sie bis zu den Gehäusen in Gzlice und Karniew auf österreichisches Gebiet, tödteten drei und verwundeten zwei der Flüchtlinge. Von den in das Dorf Gzlice eingedrungenen 40 bis 50 Kosaken wurde die dort zur Bewachung der Grenze stationirte Abtheilung österreichischer Militärs entwaffnet und ein als Schildwache bei der Kirche positiver Soldat des Reg. Preußen durch einen Schuß getödtet. Gleichzeitig drangen mehrere Kosaken auf den ihnen entgegenkommenden, die Abtheilung commandirenden, österreichischen Lieutenant ein, seine Vorstellungen, sie seien auf österreichischem Gebiet und er österreichischer Offizier, wurden nicht beachtet, wiederholt aus nächster Nähe auf ihn gefeuert und er endlich mit der entwaffneten Mannschaft als Gefangener vor den an der Grenzsäule mit etwa 7 bis 800 Dragonern haltenden russischen Obersten des Regiments gebracht. Auf die Vorstellung, daß eine Grenzverletzung stattgefunden, soll derselbe entgegen haben, daß das österreichische Militär nicht hätte die Insurgenten in Schutz nehmen sollen. Er ließ hernach dem Offizier und den Soldaten die Waffen zurückstellen und sie auf österreichisches Gebiet zurückkehren, verweigerte jedoch seinen Namen und den seines Regiments zu nennen. Die dem Lieutenant abgenommene Ausrüstung, das ihm und der Mannschaft geraubte Geld, und die letzterer gehörige Munition wurden nicht zurückgestellt. Als Kuriosum wird erzählt, daß dem eichsförsen Soldaten sofort die Hinfleider und Schuhe ausgezogen und mitgenommen wurden. Das herrschaftliche Gebäude, der Planen an welchem der Lieutenant gestanden, zeigen viele Spuren der abgepflanzten Kugeln. Die Mündel der Mannschaft sind von Kugeln durchlöchert. Der weitere Punkt, bis zu welchem die Kosaken auf österreichisches Gebiet gedrungen, beträgt etwa 1/2 Meile.

— Die „Gen-Corresp.“ schreibt: die von der „Krafs. Zeit.“ gegebene Darstellung über eine Verletzung der österreichischen Grenze aus Anlaß des Grenzübergangs von Insurgenten bei Gzlice und Karniew bestätigt sich zufolge der von uns eingezogenen Erkundigungen vollkommen. Der Vorfall ist ernst genug, um als völlerrechtliche Frage behandelt zu werden. Wir sprechen übrigens noch einmal unsere Ueberzeugung aus, daß die kais. russ. Regierung aufs Vereinstwilligste alle Schritte thun wird, damit das unverantwortliche Benehmen untergeordneter militärischer Organe so weit wie möglich wieder gut gemacht werde.

— Von berichtet aus Pest unter den Tagesneuigkeiten folgenden standalösen Vorfall, der allgemeiner Gesprächsgegenstand war: Esstern den 23. d. Mittags 1 Uhr war die Wägenstraße der Schaus- platz eines sehr standalösen Vorfalls. Der Redacteur eines großen politischen Journals, der viel über Civilisation geschrieben hat, ließ aus dem Speisezimmer des Gasthauses zum „Palatin“ einen Gast, der gleichfalls Schriftsteller ist, herausrufen, der natürlich unbewaffnet und barhaupt war. Diesen griff der Redacteur mit einem eisernen Stock an, und wurde in der Ausführung seiner gewaltthätigen Absicht nur durch die versammelte Menge und das Gasthauspersonal verhindert, die ihm den Stock fortzunehmen. In eine ausführlichere Darstellung des Sachverhaltes lassen wir uns nicht ein, bis wir nicht die Daten aus Grund des behördlichen Verfahrens authentisch mittheilen können; bis dahin wollen wir es nicht unterlassen über den Standal ohne unsere tiefste Indignation auszudrücken.

Prag, 21. März. Die „Ibat“ der „Narodni Listy“ ist denn doch Blut und Fleisch geworden und hat heute in der (36.) Sitzung unter uns gewandelt. Die an der Tagesordnung der heutigen Sitzung stehende Regierungsvorlage, betreffend die Erbschaften für den Reichsrath bot der national-socialen Partei wieder einmal Gelegenheit, historische Reminiscenzen der neuesten Periode aufzuführen. Graf Leo Thun beantragte: „Es werde zur Wahl geschritten auf Grundlage der von Sr. Majestät erlassenen Staatsgrundgesetze unter der Voraussetzung, daß die durch dieselben festgestellte Abgrenzung der verfassungsmäßigen Gewalten nicht verrückt werde.“ Derselbe verlangt eine Commission von 9 Mitgliedern zur Vorberathung dieses seines Antrages, welche in 3 Tagen darüber Bericht zu erstatten hätte und daß sodann die Wahl am 26. d. M. vorgenommen werden solle. Dr. Rieger stellte unter langer Motivirung den Antrag: Der Landtag wolle die Berathung über die Vorlage der Wahlen zum Reichsrathe an eine Commission von 9 Mitgliedern weisen und ihr der Antrag zur Begutachtung übergeben werden: der Landtag beschließt an Se. k. k. apost. Majestät die Bitte zu stellen, daß derselbe die Landtage von Ungarn, Croaten, Slavonien, Siebenbürgen und Venetien demnachst noch vor Zusammentritt des Reichsrathes einzuberufen geruhe, mit der Aufforderung, sich bezüglich der Theilnahme an der Gesamtvertretung des Reiches auszusprechen.“ Dr. Rieger schickte diesem seinem Antrage eine ganze Reihe von Erwägungen voraus, in denen sich die alte Negation von dieser Seite in ihrer höchsten Potenz zeigte. In Erwägung nämlich, daß der Landtag die Wahl zum Reichsrathe nur im Sinne der Gesamtvertretung des Reiches und unter strenger Wahrung der einem jeden legislativen Körper verfassungsmäßig zustehenden Kompetenz vornehmen könne, in Erwägung, daß eine feste, dauernde Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse nur durch Zustimmung aller Königreiche und Länder erreicht werden kann, daß eine Regierung des Reiches erst dann constitutionell genannt werden kann, wenn sie im legal ausgesprochenen Sinne der Majorität der Bevölkerung wirkt und ihr Ziel nicht durch Gewalt und Zwietracht, sondern durch Vereinigung, Ueberzeugung, Verständigung zu erreichen ver- steht, daß sowohl die Achtung und Wahrung der Rechte nach Außen als auch seine Einheit und Wohlfahrt nach Innen nur durch Erzielung einer Gesamtvertretung gewährleistet werden kann, daß der Credit des Reiches nur durch die Gesamtgarantie des Reiches begründet werden kann

— und so in infinitum geben die in Erwägungen eingeleiteten politischen Ansichten Riegers fort. Professor Herbst, gab durch seinen Antrag, den er schnellig eingebracht hatte, der Ansicht der Majorität des Hauses den besten Ausblick, indem er die allgütliche Vornahme der Erbschaften verlangte. Derselbe kündigte zugleich einen Protest wegen geschäftswidrigen Vorgehens an, nachdem diese Anträge (Riegers und Thuns) nicht bloß die formelle (wie sie die Geschäftsordnung ausdrücklich verlangt) Geschäftsbe- handlung betreffen, wogegen Rieger sich eine Gegenerklärung vorbehielt. Bei der namentlichen Abstimmung über den Antrag Riegers hatte derselbe bloß die Stimmen der sogenannten nationalen Partei für sich und fiel mit 63 gegen 138 Stimmen. Für den Antrag Leo Thun stimmte außer dem Centrum und der äußeren Linken, noch die Fraction Slav. (Bürgermeister Pfitz hatte gegen den Antrag Thun gestimmt) derselbe wurde mit 127 gegen 76 Stimmen verworfen. Dieses Schicksal der beiden Anträge muß man wohl nicht gewärtig gewesen sein, denn sonst hätte man für die darauf folgende Vornahme der Wahlen bereits Verhaltungsmassregeln getroffen. So sah man das Centrum und die Anhänger desselben in vollster Zersplittertheit zum Theil sich der Stimmungsgewalt erdulden, wie Rieger, Slav, Leo Thun, andere wieder ihre Stimmzettel abgeben, unter ihnen Gramwald Pfitz, Javelka, Kozic, Cuzp; die Zahl derer die mit einer wahren Sten- torstimme ihr „Revolim“ in den Saal hineinriefen, belief sich auf 50. Das Centrum schmolte. Das Scrutinium wurde nach der Sitzung vorgenommen und erschienen folgende Abgeordnete in den Reichsrath gewählt. Aus der Gruppe der Landgemeinden J. R. Dr. Jaf (Sebe), Landesgerichtsrath Bokan (Mitgl. des neim. Clubs, Link). Die aus der Wahlgruppe des Großgrundbesitzes hervorgegangenen Abgeordneten: Desfours-Waldrode, Graf Hummerich, Baron Korb v. Weidenheim, Abt Zeidler, Franz Becker ge- hören sämmtlich der versaffungsfreundlichen Partei an. In der auf die Vor- nahme der Wahlen folgenden Special-Debatte wurden die §§. 1 bis 13, somit das erste und zweite Hauptstück des Gemeindegesezes nach dem Entwurfe der Commission, der nur in wenigen Punkten von der Regierungs- vorlage abwich, angenommen.

Brünn, 24. März. Für den Reichsrath wurden gewählt aus dem Großgrundbesitz: Graf Weina, Baron Eichhof und Klein; für die Land- gemeinden: Prostopow. Hierauf dritte Sitzung der Vorausträge und Ge- nehmigung von Rechnungsabschlüssen. Die Debatte über das Straßencou- turenz-Gesetz hat begonnen.

Lemberg, 25. März. Auch Gzchowski mit seinem Stabe ist über- getreten. Nach den bisherigen Nachrichten sind die Verluste des Corps Gzchowski's an Todten und Verwundeten bedeutend.

Lemberg, 25. März. Gzchowski's Corps hat sich nach der er- littenen Niederlage aufgelöst, bis auf eine bei Janow von den Russen ver- folgte Abtheilung. Die Insurgenten meist ohne Waffen, flüchten schaaren- weise über die Grenzen des Rzeszower, Przemysler und Jolitzer Kreises.

Gzernowik, 24. März. Der Dringlichkeitsantrag Jzieschek's, im telegraphischen Wege um Verlängerung der Landtagsession bis 25. April zu petitioniren, wurde in der heutigen Landtagsitzung angenommen. Der Landtag sprach sich dahin aus, er erkenne es als ein dringendes Bedürfnis für die Bukowina daß die Entscheidung über alle politischen, dann über alle schweren gemeinen Verbrechen, sowie auch über die durch den Inhalt der Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen, Geschworenengerichten zu- gewiesen werden.

Italien.

Turin, 25. März. „Opinione“ meldet, Sella habe das Marine- portfeuille nicht angenommen. Die Kammer debattirte über den vom De- putirten Caltrot beantragten Gesetzentwurf wegen der Naturalisation der italienischen Emigranten. Das Ministerium hat die von der Commission adoptirten Modificationen angenommen.

Turin, 25. März. „Stampa“ schreibt: Die Regierung wußte, daß man auf römischem Gebiete Brigantenbanden organisierte. Sie schickte hirtendend Truppen dahin ab, um sie zurückzuwerfen. Eine bis Mignano vorgedungene Bande wurde zerstreut, eine andere Bande glaubt man sei von Pilsone commandirt, welcher das römische Gebiet gewann nachdem die Bande, welche er bei Neapel commandirt, zerstreut wurde.

Frankreich.

Paris, 25. März. „France“ bringt einen vom Redaktionssekretär unterzeichneten Artikel, welcher versichert, Fürst Metternich habe von Wien Versicherungen überbracht, welche auf eine billige Lösung der polnischen Frage zu hoffen ermahnen. Das Wiener Cabinet geneigt, in die diplo- matische Aktion einzutreten, indem es der Initiative Frankreichs seinen Bei- stand leiht. Man möge nicht übertraht sein, bereits die Ansichten auf einen Kongreß sich eröffnen zu sehen, welcher alle Mächte vereinigen wird, welche die Wiener Kongreßakte unterzeichnet haben.

Paris, 25. März. Der „Moniteur“ berichtet, die Votschafter Preußens und Rußlands hätten mitgetheilt, genaue Informationen konsta- tiren, daß die Nachricht von dem Durchmarsche einer russischen Truppenab- theilung durch Preußen falsch sei.

Großbritannien.

London, 24. März. In der heutigen Sitzung des Oberhauses er- wiederte Carl Russell auf eine Interpellation Schafesbury's, der französische Gesandte in St. Petersburg habe die Herausgabe der beiden von Preußen ausgelieferten polnischen Studenten verlangt. Der englische Gesandte am russischen Hofe habe die Hoffnung ausgedrückt, Rußland werde dies gewäh- ren. Bezüglich sonstiger in Preußen vorgenommener Verhaftungen von Polen im dem Grafen Russell nicht bekannt. — Bright überreicht (im Unterhause) eine Petition, die Regierung möge das Auslaufen von 40 an- geblich für die Konföderirten bestimmten Fahrzeugen verhindern.

Die Verlingische Zeitung meldet: Carl Russell schlug den Prin- zen Wilhelm von Dänemark, zweiten Sohn des Prinzen Britanien, als Candidaten für den griechischen Thron vor. Frankreich und Rußland un- terstützen diesen Vorschlag.

Rußland.

St. Petersburg, 24. März. Das Journal de St. Petersburg meldet: Graf Thun habe am Sonnabend sein Abberufungsschreiben über- reicht.

Wir haben, schreibt die „Gen Corr.“ vom 23. d. heute keine wei- tere Mittheilungen aus Krakau und von der russisch-polnischen Grenze. Ein Privatbrief aus Krakau schildert in großen Zügen die Verfassung und die Scham, die unter den Polen über die Handlungsweise des früher so hoch gepriesenen Führers Langiewicz herrscht. Die besonders Graltirten beschn- digen ihn geradezu des Verräthes, während Langiewicz selbst erklären soll: er habe nicht länger Leute commandiren wollen und können, die beim ersten Kanonenschuß auseinander laufen. Diese Aeußerungen des Erdicators wer- den von unserem Berichterstatter mit Recht sehr angezweifelt. Fortwährend treten Insurgenten über die Grenze und all die vielen kleinen Abtheilungen, die noch aufstehen und mit den Russen den Kampf versuchen, werden von Letzteren, die mit starker Uebermacht und in einem geschlossenen Halbkreise vorrücken, leicht und bald auseinandergeprengt — um sich von neuem zu sammeln und das blutige Kampfspiel bis zur gänzlichen Erschöpfung und Vernichtung fortzuführen.

— In der „Presse“ lesen wir mit Bezug auf Polen: „Es scheint, daß die historische Zwietracht der Polen wieder der beste Bundesgenosse der Russen war. In der Nacht vom 18. auf den 19. wurde, wie wir gemeldet, im Walde von Belice im Insurgentenlager Kriegs- rath gehalten. Die Microslawski'sche Clique drängte zur Entscheidung, wer den Oberbefehl weiterführen soll, ob Langiewicz oder Microslawski. Diese Wählereren hatten schon vor einigen Wochen begonnen und waren einer der hauptsächlichsten Gründe, weshalb Langiewicz mit der Diktatur

ausgehatter wurde. Nach dem Kriegsrathe in der Nacht vom 18. auf den 19. im Walde von Belice trennte sich das Corps Langiewicz' in zwei Theile, von welchem der größere Microslawski's Hahne zu folgen erklärte, der Rest Langiewicz treu blieb. Dieser verlor unter solchen Umständen alle Lust und zog sich zurück. Sein Anhang folgte ihm, wie dies die telegra- phisch gemeldeten Nachrichten von zahlreichen Ueberritten der Insurgenten auf österreichisches Gebiet bestätigen.“

— Ein Privatbrief aus Kiew meldet, der Generalgouverneur hat be- deutende Militärkräfte an die Grenze gesendet, weil hier die Nachricht ein- getroffen, daß eine aus zwei Regimenten bestehende polnische Legion durch Bessarabien nach Polen kommen werde.

— Die „Breslauer Zeitung“ berichtet aus Skalmierzpec vom 23.: Nachrichten aus Kalisch zufolge, habe vorgehern bei Rom in ein Gefecht statt- gefunden, in welchem die Russen bedeutende Verluste erlitten. Vier Offi- ziere und 60 Gemeine seien gefallen; Fürst Witzgenstein verwundet sei von tal Insurgenten gefangen worden. Heute seien Bessarabien unter Gene- ral Sumner aus Kalisch abgegangen.

— Ein Protest Microslawski geht der Köln. Ztg. von ihrem Brü- jeler Correspondenten zu. Er lautet: U r k u n d e.

Die provisorische Nationalregierung ersucht in Gegenwart des Auf- standes in Polen den General Ludwig Microslawski, die Diktatur und das Obercommando dieses Aufstandes zu übernehmen. Warschau, 25. Januar 1863.

Als Beweis für die Uebergabe aller Vollmachten des Nationalco- mites an diese neue Regierung trägt vorstehende Urkunde daselbe Siegel, wie jenes des vormaligen Comit'es an sich, mit der Umschrift: „Freiheit, Gleichheit, Unabhängigkeit“, und in der Mitte, auf drei getrennten Wap- penschildern, den Adler, den Ritter und den Kreuzgel Michael.

Durch vorstehendes Atestament vom 25. Januar 1863 hat mich die provisorische Regierung, welche den polnischen Aufstand heraufbeschworen (évoqué), zur Diktatur berufen und mir den Oberbefehl über die sämt- liche bewaffnete Macht dieses Aufstandes übertragen. Ich habe diese ehren- volle Würde auf mich genommen unter gewissen Bedingungen, welche in meiner Antwort an die Commission der Regierung erläutert waren und von mir mit ganz militärischer Pünktlichkeit inne gehalten worden sind. Gleich- zeitig gab ich eine Proclamation zur Presse, deren Verbreitung im geeig- neten Augenblicke vor sich geben sollte. Nichtsdestoweniger unterließ ich aus einem Gefühl hoher Schickslichkeit und aus Achtung vor dem hohen Schmerze des Vaterlandes, der weder Vorspiegelungen noch Ueberumpelung als mög- lich eintreten ließ, meine Ernennung zur öffentlichen Kunde zu bringen, bis unsere Waffen einen Boden und eine Tribüne würden erobert haben, von wo aus das ganze Land mich hören könnte. Deshalb wurden nur die aufständischen Behörden und Abtheilungsführer davon unterrichtet, da- mit Niemand in einem Insubordinationsfalle seine Unbekanntschaft der Sache vorgeben könne.

Inzwischen, mit schmähtlichen (inqualifiable) Mißbrauch meiner Bür- gervorsicht (prudences civiques), mit eiliger Benutzung des kurzen Augen- blickes, wo schwere Krankheit mich zwang, einen sicheren Zufluchtsort zu suchen, mit Hintanhaltung des förmlichen und feierlichen Actes der Nationalregierung, hat sich Marian Langiewicz am 10. März auf den Bereich einiger Quadratkmeilen zum zweiten Dictator der polnischen Nation aufge- worfen.

Ich nehme diese feste Herausforderung zum Bürgerkrieg nicht an; ich begnüge mich, an die Vernunft der Nation zu appelliren, indem ich im Namen der lebenden oder toden Zeugen und Bürger des Actes vom 25. Januar gegen die diesem Act durch Marian Langiewicz zugefügte Schmach (outrage) Einspruch thue.

General Ludwig Microslawski. Diesen Protest bekräftigen Dorilosky und Leska, welche dem Microslawski seinerzeit die Einladung nach Paris brachten, die Diktatur zu übernehmen.

Türkei.

Constantinopel, 25. März. Uebermorgen geht der Sultan, den Nad Pascha und ein aus acht Schiffen bestehendes Geschwader beglei- tend, nach Egypten. Zur Bestreitung der Reisekosten sind 10 Mill. Piaster ausgeworfen.

Der nach London verkehrte spanische Gesandte Comyn begibt sich über- morgen auf seinen neuen Posten. Dagegen wird der neue künftl. preussische Gesandte Graf Brasser St. Simon mit dem nächsten Klobdampfer hier erwartet. Die Posten hat mit dem Bankhause Dopenheim ein Anlehen im Betrage von einer Mill. türkischer Punde abgeschlossen. Die Judenfrakalle in Smyrna wegen angeblicher Ermordung eines Christenknaben sind endlich beigelegt. Zur Ueberwachung der Administration geht Achmed Westik als Commissär nach Asten, und Sahi Bey nach Rumelien.

Amerika.

New-York, 14. März. Der Senat wurde vertagt. Cassius Clay wurde als Gesandter in Rußland bekräftigt. Schaje ist in New-York ange- kommen, um eine neue Anleihe von 150 Millionen abzuschließen. Man glaubt, Lincoln werde nächsten eine Vermehrung des Heeres fordern. Es heißt, die Conöderirten bewaffneten am Rappahabannot die Negr. Gerüch- teweise verlautet über eine Schlacht am Flusse Yazoo. Die Unionisten sollen 7000 Gefangene gemacht und 8 Transportschiffe genommen haben.

Table with 2 columns: Item description and Price/Value. Includes items like '18. Von der Bürgergasse-Nachbarschaft', '19. „ „ Josephstadt', etc.

Zu Gunsten der Neumärkter Abgebrannten sind bei dem gefertig- ten Magistrate eingegangen:

Table with 2 columns: Item description and Price/Value. Includes items like '18. Von der Bürgergasse-Nachbarschaft', '19. „ „ Josephstadt', etc.

Herrmannstadt, am 26. März 1863. Vom Stadt- und Stuhl-Magistrate.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 28. März 1863.

Table with 3 columns: Item description, Effecten, and Wechsel. Includes items like '5% Metalliques', '5% National-Anlehen', 'Banclactien', etc.

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Licitationen.

3. 1184 Civ. 1863.

Edict.

Vom Herrmannstädter Magistrat als Gericht wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Herrn Johann Puskariu durch Advokaten v. Pechy, de praes. 18. März 1863, 3. 1184, in der Rechts- sache wider Frau Irene Schelker, zur Hereinbringung der Forderung von 500 Stück Dukaten c. s. c. in die exekutive Feilbietung des der Letztern gehörigen bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Hauses Nro. 1058, auf dem Rosenanger zu Herrmannstadt gewilligt und der erste Termin hiezu auf den 19. Mai, der zweite auf den 19. Juni 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im zu veräußernden Hause festgesetzt worden.

Hievon werden Kauflustige mit dem in die Kenntniß gesetzt, daß der Käufer die auf dem feilzubietenden Hause pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehe, von dem Schätzungsprotokolle und den Licitations-Bedingnissen in der hierämlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf diesem Hause haftende Lasten bei dem Grundbuchsamte in Herrmannstadt sich zu belehren.

Unter einem werden alle Diejenigen, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verhängung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf die in Exekution gezogene Realität erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe des Hauses so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingvertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Herrmannstadt, am 19. März 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

Nr. 1636 Civ. 1863.

Edict.

Vom Stadt- und Stuhl-Gerichte wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen der Allobial-Cassa in Resinär, durch Advokaten Dr. Nemes, de praes. 13. Februar 1863, Zahl 1636, in der Rechts- sache wider die Erben nach Juon Maglász aus Resinär, zur Hereinbringung der Forderung von 210 fl. c. s. c. in die exekutive Feilbietung des den Erben nach Juon Maglász gehörigen bereits gepfändeten und geschätzten Hauses in Resinär neben Nicolai Israile, genehmigt und der erste Termin hiezu auf den 18. April, der zweite auf den 16. Mai 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Ortsamts- Kanzlei in Resinär, festgesetzt worden.

Hievon werden Kauflustige mit dem in die Kenntniß gesetzt, daß der Käufer die auf dem feilzubietenden Hause pfandweise versicherten Schulden, soweit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehe, von dem Schätzungsprotokolle und den Licitations-Bedingnissen in der hierämlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf diesem Hause haftenden Lasten bei dem Grundbuchsamte in Resinär sich zu belehren.

Licitation.

Vom Magistrat zu Maros-Vásárhely wird das Haus der Susanna Ercei ver- schaffte Horváth Iwre kollektiv, im Schätzungswerte von 600 fl. 3. B. bei der am 20. Mai l. J. abzuhaltenden zweiten Feilbietung auch unter jenem Schätzungswerte veräußert werden. (Nr. 203.)

Zur Hereinbringung der Wechselschulden von 770 und 1000 fl. von Berzen- cezi Sándor in Gaspó, werden die ihm geschätzten und gepfändeten Hauseinrichtungs- sachen, Büchereiartikel, Meise, Viehfleisch, Getreide- und Heu-Vorräthe vom Ko- llectorger Comitatgerichte am 20. April und 11. Mai l. J., und zwar am zweiten Termine auch unter dem Schätzungswerte an Ort und Stelle feilgeboten werden. (Nr. 203.)

Vom Magistrat in Nagy-Bonyed wird der auf 2710 fl. geschätzte Hausgrund des Franz Herberger und seiner Gattin Rosalia geb. Knar aus Nagy-Bonyed, am 20. Mai und 20. Juni l. J., gerichtlich feilgeboten werden. (Nr. 205.)

Unter einem werden alle Diejenigen, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verhängung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf die in Exekution gezogene Realität erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe des Hauses so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingvertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Herrmannstadt, am 18. Februar 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgericht.

3. 589 Civ. 1863.

Edict.

Mit Bezug auf das hiergerichtliche Edict vom 17. Oktober 1862 Zahl 12,019 womit der exekutive Verkauf des dem Josef Jekim in Drlath gehörigen Hauses Nr. 133 in Drlath in dessen Prozeßsachen mit Franz Jekim und Geschwister angehängt wurde, wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß bei dem Umfange, als dieses Haus auch bei dem zweiten Termine am 17. Jänner 1863 nicht verkauft worden ist, ein dritter Termin auf den 17. April 1863 Vormittags 9 Uhr in der Ortsamtskanzlei in Drlath angesetzt wird, bei welchem dieses Haus, wenn es um den Schätzungswert von 2500 fl. 3. B. nicht verkauft werden könnte, dem Meistbietenden auch unter der Schätzung zugestiegen werden wird.

Herrmannstadt, am 9. Februar 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgericht.

Nro. 160 Civ. 1863.

Edict.

Da bei dem durch Bescheid vom 9. Dezember 1862, 3. 1065, auf den 13. März 1863 angeordneten ersten Termin zur exekutiven Veräußerung der dem Michael Brenner aus Agnetshen gehörigen Realitäten, wegen dem Johann Brekner und Maria Brenner schuldigen 200 fl. und 65 fl. 27 kr. 3. B., die Versteigerung nicht vorgenommen werden konnte, so hat es bei dem auf den 15. Mai 1863 festge- setzten zweiten Termin, bei welchem die Realitäten auch unter dem Schätzpreise hintangegeben werden, sein Verbleiben.

Agnetshen, am 18. März 1863.

Königl. priv. Magistrat.

3. 221 Civ. 1863.

Edict.

Vom Stadt- und Distrikts-Magistrate zu Vistritz als Handels- gericht wird hiemit bekannt gemacht, daß über die mit Eingabe de praes. 9. März 1863, 3. 221 Civ., angezeigte Zahlungseinstellung des hiesigen protokollirten Handelsmannes Herrn Albert Textoris, in die Einleitung des Vergleichsverfahrens über das gesammte bewegliche und im Inlande außer der Militärgränze befindliche unbewegliche Vermögen des Herrn Albert Textoris, im Sinne des hohen Justizministerial-Erlasses vom 18. Mai 1859, Nr. 90 und 15. Juni 1859, Nr. 108 N. G. V. ge- willigt, mit der Leitung des Verfahrens Herr Jiskal Gustav Nösner in Vistritz als Gerichts-Commissär betraut und demselben die Befehlsgewalt, unverzügliche Inventur und einstweilige Vermögensverwaltung unter Beziehung des prov. Ausschusses zur Pflicht gemacht werden sei.

Wovon sämtliche bekannte Gläubiger mit dem verständigt wer- den, daß die Vorladung zur Vergleichsverhandlung selbst und zur An- meldung insbesondere durch den genannten Gerichts-Commissär Herrn Jis- kalen Gustav Nösner kundgemacht werden.

Aus der Sitzung des Vistritzer Stadt- und Distrikts-Magistrates als Handelsgericht vom 9. März 1863.

Stebrieger, Ober-Richter.

Erinnerung.

3. 2095 Civ. 1862.

Edict.

Vom Stadt- und Stuhl-Gerichte wird kundgemacht, daß vom Neagos Hodrea vertreten durch Advokaten Dr. Nemes, g. g. Komar Totou und dessen Gattin Stana, de praes. 26. Februar 1862, 3. 2095, eine Klage auf Zahlung eines Erbtheiles im Betrage von 100 fl. 3. B. angebracht und für den Erstgeklagten, dessen Aufenthalt nach Angabe des Klägers unbekannt ist, in der Person des Herrn Landesadvokaten Johann Ohnitz ein Curator aufgestellt, und zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagfahrt auf den 20. April 1863, unter Strenge des §. 40 C. P. D. angesetzt worden ist.

Wovon Komar Totou mit der Warnung verständigt wird, daß er entweder den aufgestellten Vertreter über die zweckmäßige Verhandlung seiner Rechtsache gehörig anzudeuten oder dem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen habe, widrigenfalls er die Folgen der Verabstimmung alles dessen sich selbst beizumessen haben würde.

Herrmannstadt, am 4. Dezember 1862.

Vom Stadt- und Stuhl-Gericht.

Vergleichs-Verfahren.

Rundmachung.

An die P. T. Gläubiger der Firma F. Kanner in Broos.

Vom gefertigten Vergleichsleiter als Gerichts-Commissär werden mit Bezug auf das Edict des k. k. Stadt- und Stuhl-Magistrats als Gericht dd. Broos 17. Febr. 1863, 3. 173 jud., da zur Bewirkung eines Vergleiches Aussicht vorhanden ist, sämtliche Herren Gläubiger der Firma F. Kanner aus Broos hiermit aufgefordert, ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde herrührenden Forderungen längstens bis zum 15. April 1863, bei dem gefertigten in seinem Amts- Bureau so gewiß anzumelden, widrigenfalls dieselben, wenn ein Vergleich zu Stande kommen sollte, von der Befriedigung aus allem der Ver- gleichs-Verhandlung unterliegenden Vermögen, in so ferne ihre Forder- ungen nicht mit einem Pfandrechte bedeckt wären, oder sie das Eigen- thumsrecht geltend machten, ausgeschlossen und die Vergleichsmassa, durch den abgeschlossenen Vergleich, in wieferne in demselben nicht anders be- dungen worden wäre, vor jeder weiteren Verbindlichkeit befreit sein würde.

Broos, den 21. März 1863.

Schuller, Magistrats-Rath.

Auszug aus dem Erdély hivatalos értesítő.

Aufforderung.

Das Maroscher Stuhlgericht in Maros-Vásárhely gibt bekannt, daß gegen die Verlassenschaftsmassa des ohne letztwillige Anordnung in Harad verstorbenen Zámor Iszak, eine Schuldforderungssache von 1260 fl. eingebracht, zur Verhandlung dieser Angelegenheit eine Tagfahrt auf den 21. April l. J., angesetzt und der Advokat Nagy Zsigmond in Maros-Vásárhely als Curator ad actum aufgestellt worden. Es werden daher die dem Gerichte unterkommenen Erben jener Verlassenschaft aufgefor- dert, den genannten Curator über die angemessene Vertretung ihrer Rechtsache ge- hörig zu instruiren. (Nr. 203.)

Frau Gräfin Rosalia Bethlen geb. Gräfin Mikó, wird wegen einer gegen sie überreichten Wechselklage per 2000 fl. und da ihr Aufenthaltort unbekannt ist, auf- gefordert, den für sie aufgestellten Curator Advokaten Josef Mayer in Kronstadt, über angemessene Vertretung ihrer Angelegenheit entsprechend zu belehren. (Nr. 205.)

Rundmachung.

Das l. liebk. Guternium gibt bekannt, daß laut Mitteilung der hohen liebk. l. Hofkanzlei vom 3. d. M., 3. 1001, Hunter Elisabeth, gewöhnlich „Betti“ genannt, im Monate März d. J., von einem anständig aussehenden Manne aus dem Hause der Eltern in England, in der Nähe von London, gekauft, hierauf entführt und möglicherweise nach Oesterreich gebracht worden. Dieses Mädchen ist 8 Jahre alt, hat eine blonde Gesichtsfarbe, lichte Haare und Augen, eine breite Schramme auf der Wangen, trug einen alten braunen Filzhut, schwarzen Tuchmantel mit einem blau eingestickten Kragen, ein Kleid von dunkelbraunem und schwarzen Stoff mit weiten Ärmeln, einen braunen Hüllüberlock, rotgestreifte Strümpfe und Öhringe von Goldbrath. Die l. großbritannische Regierung hat auf die Ausforschung und Rück- stellung dieses Kindes an die Eltern einen Preis von 50 Pfund Sterling gesetzt. (Nr. 203.)

Erledigung.

Bei der l. l. Bergbauverwaltung in Zuzachna ist die Kanziistenstelle in der XII. Diözesan, mit 420 fl. Gehalt zu besetzen und sind Gesuche, worin ins- besondere auch die allfällige Verantwortung mit bergbauverwaltunglichen Beamten, so wie die Beteiligung an Bergbauunternehmungen den Seite der Bewerber, ihrer Gattinnen und Kinder anzugeben ist, bis Ende April l. J., bei der genannten Bergbehörde zu überreichen. (Nr. 105.)

Nichtamtlicher Theil.

Anzeige.

Der ergebene Gefertigte empfiehlt einem P. T. Publikum sein wohl assortirtes Lager von **technisch-chemischen Produkten**, als:

Parfume-Gas 32 kr., **Lune-Gas** 28 kr., **Salon-Gas** à 26 kr., **ord. Gas** à 21 kr., **Lederöl** und **Maschinöl** zu 20 kr. per Pfund, hingegen á 100 Pfund zu **Fabrikpreisen**.

Ferner sind stets mit Original-Preisen zu haben: Asphaltfarben, Theerfarben, trockene Farben, Japanlack, Flenig-Leim, Lederconserve, Alizarin-, Copir-, Gallappellinte, Fussbodenlack und Farbe, Copirtin- tenextract, blaue Stempelfarbe, Carmintinte, Phen, Handschuhwasser, Bensin, allerlei Toilette- und Medicinal-Seifen, Parfums, Pomaden, Cölnwasser, Waschlapp-Papier, Syrup, Pagliano, weisser Brustsy- rup, Panlinia-Syrup, Rob Lacleure, Incition Bron, Puritas, Codliver- oil, Eau de Botot, Oppobalsam, Tranmaticin, echt persisches Insec- tenpulver, Panlinia-Pulver, Panlinia-Pillen, Vesicatoire et Papier d'Al-

berpeyre, Labelonie, Dragee anebine, Cachon aromatisé, Cedern- harz, Gefrör-Balsam, Imperial pour les dents etc.

Migraine-Selz et Vichy Pastillen, Patent-Soda-Pulver, Seidlitz- Powders, Anacahutholz et Bonbons, Chymical Parfum, Lieberische- Kräuter, Cold-Cream, Handreinigungsbalsam, Fruit d'Eugenie.

Schweizer-Kräuter, Haarspiritus, Kummerfeldisches Waschwasser, Lait de rose, Haarfarbmittel, feine und billige Liqueure, Spiritus, Lampen, Lampenbestandtheile, Kugeln, Schirme, Cylinder u. s. v. Kerzen-, Zünd-, Schreib- und Zeichen-Requisiten etc.

Eduard Jádszko,

techn. Chemicalien-Händler, vormals Grosser-Ring, Nro. 118, jetzt zur „Stadt Paris“ Reuspergasse.

Linirte und unlinirte: Haus- und Geschäftsbücher, sind in großer Auswahl vorrätzig bei **Th. Steinhausen**

Druck und Verlag von Th. Steinhausen.

Anzeige.

Die Unterfertigten geben den P. T. Herrn Kaufleuten bekannt, daß sie mit einer großen Auswahl von allen Gattungen Strohhüten für Herren, Damen und Kinder, hier eingetroffen sind.

Das Verkaufs-Local befindet sich am kleinen Ringpl., Haus- Nro. 406, unter den Lauben.

Gebrüder Kleinlercher, Strohhut-Fabrikanten aus Temesvár.

Physharmonika

zu verkaufen. Näheres Reipergasse Nro. 388, erster Stock, rückwärts.

Joseph Arz,

gibt Clavierstunden, wohnhaft Wintergasse Nro. 198.

Erstheft mit Ausnah-
des Sonntags täglich.
ist für das halbe Ja-
5 fl., das Vierteljahr 2
50 kr., den Monat 85
Mit Postverfendung
halbjährig 7 fl. 50 kr.
vierteljährig 3 fl. 80
öfl. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmid

Nro. 77.

Einladung

für die Mo-
Da heute
so bitten wir unsere
baldige Erneuerung des
In loco:
2 fl. 50 kr. 3. B.
Mit
Die Abonnements-Be-
hausen, oder durch
bei Herrn Joh. Gedrich
Buchhändler; in Szász-Ne-
und Mühlbach bei Herrn
Herrmannstadt, am

Sitzung der

Das Protocoll der
einiger Einwendungen Gu
Antrag L. w. s. es sollte
Erwählung gemacht wer
verlange, vom Com. s.
habe die Pflicht, seiner N
tig, ob davon im Protoco
beschlossenen Änderungen
Com. s. Stelle
setzung der Specialdebat
des Gemeinbeweisens.
Referent Rannich
Dr. Rein hat zur
Richtungen Anträge zu se
Artikel 16 hätte zu
Staats-, Landes-
„er ohne Unterschied de
„Dienstzeit dauert,
„leistung ihnen den ständ
„Ausgenommen für
„Dienststrang Angestellte
Der erste Theil des
der zweite bleibt in der
Ein weiterer Antrag
„Die Worte: „Sto
„stelle“ sind wegzulassen.
„Dagegen möge ein
„Staatsbeamte, D
„dann Angehörige jener
„stübigen Aufenthalt
„den vorhergehenden Be
„teilung ertheilt wird“
ist schon mit dem
Ein Antrag (u
ten) zu setzen, wird an

Anton

A. Größ Gott G
Blausch mit Dir gecheu-
bist, sind wir ein wenig
Schurzfell abgelegt und
stolz geworden sein, daß
hern Zeiten manchmal be
B. J. Gott bewa-
bin, weil ich meine Wa-
Dein guter Freund geblie
Du mich endlich einmal
A. Du hast get-
Rath — Du warst ja it
etwas im Kopf herum,
B. Was ist's denn
men etwa, das nur im S
hat man Dich getraut,
capit, als Dein Nachbar
A. Ach nein, wa
— darüber zu flagen he
alles doch nichts nützt.
darüber bin ich längst h
Dir komme.
B. Nun heraus
A. So hör mich
grad die Rede, daß der G
ger Gewerbezergungnisse
solche stattfinden. Da
für, die andern dagegen
rau mich halten.